

2004. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 10. Juli 1903 übermittelt der Gemeinderat Töb einen gemeinsam mit dem Stadtrat Winterthur aufgestellten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Wülflinger-, Zürcher-, untern Schöntalstraße und der Schloßhofstraße und verbindet damit das Gesuch um Genehmigung desselben.

B. In einem Attestat vom 10. Juli 1903 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den im Amtsblatt Nr. 1 vom 1. Januar 1901 ausgeschriebenen Quartierplan keine Einsprachen erhoben beziehungsweise die eingegangenen Rekurse durch Entscheid der zuständigen Behörden erledigt worden seien. Über die Rekurse Dr. Widmer, Keller und Weilenmann habe der Regierungsrat unterm 22. Mai 1903 endgültig entschieden.

C. Mit Bezug auf die letzterwähnten Entscheide glaubt der Gemeinderat Töb, bei diesem Anlasse seiner Ansicht Ausdruck verleihen zu sollen, daß sich in denselben hinsichtlich Bedeutung der Rieterstraße, wie auch bezüglich der Anlage von Trottoiren an Quartierstraßen einige Widersprüche finden, über welche die Behörde sich heute nicht ganz hinwegsetzen könne, obschon sie beide Beschlüsse ohne weiteres respektiert habe. Das Trottoir an der Rieterstraße (Nordseite) werde nunmehr bis zur Gartenmauer des Herrn Dr. Widmer in einer Breite von 2,50 m, von da an bis zur Quartierstraße C in einer Breite von 1,20 m projektiert und im Bedürfnisfalle später im öffentlichen Verfahren verbreitert werden.

D. Im übrigen glaube der Gemeinderat, am Trottoirprojekt festhalten zu müssen, da die Abstände an der Rieterstraße im Vergleich zur Bedeutung der Straße vermöge ihrer Lage und der sehr günstigen Gefällsverhältnisse keineswegs zu groß dimensioniert seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der zur Genehmigung vorgelegte Quartierplan umfaßt das Gebiet zwischen der Wülflinger-, Schloßhof-, untern Schöntal- und der Zürcherstraße und enthält fünf, in der Vorlage mit A—E bezeichnete Straßenzüge. Das erwähnte Gebiet liegt teilweise auf Gemeindebann Winterthur und es ist der Quartierplan aus diesem Grunde vom Stadtrat Winterthur und Gemeinderat Töb gemeinsam aufgestellt worden.

2. Die Straße A durchzieht das Gebiet in dessen ganzer Länge von Westen nach Osten und fällt in dem östlichen zirka 120 m langen Endstück mit der sogenannten Rieterstraße, einer Privatstraße, zusammen. Die Fahrbahn der Straße ist 6,0 m, ein Trottoir auf der Nordseite derselben 2,5 m breit vorgesehen. Dazu kommt nördlich ein 4,0 m, südlich ein 5,0 m breiter Streifen für die Vorgärten hinzu, so daß der Gesamtbaulinienabstand 17,5 m beträgt.

3. Einer der vom Gemeinderat Töb in seiner Eingabe angeführten und wie es scheint nicht in allen Punkten als einwandfrei anerkannten Rekursentscheide des Regierungsrates betrifft diesen östlichen Teil der Rieterstraße, beziehungsweise Straße A des Quartierplanes, wo der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Bezirksrat die Einsprachen zweier Quartiergenossen schützte, welche sich dagegen auflehnten, daß die Kosten für Versetzung einer Stützmauer, sowie von Zugangstreppe zu den höher liegenden Häusern in das Quartierplanverfahren einbezogen wurden.

Die Bedeutung von Zukunftsstraßen im einzelnen zum voraus zuverlässig zu bestimmen, wird immer eine etwas zweifelhafte Sache bleiben; immerhin ist im vorliegenden Falle wohl so viel zu sagen, daß von den Straßen A—E die Straße A voraussichtlich künftig einmal den relativ größten Verkehr erhalten wird, aber nicht nur aus dem Gebiet des Quartierplanes allein, sondern auch aus andern anstoßenden Teilen der Ortschaft Töb und möglicherweise bis zu einem gewissen Grade als durchgehende Verkehrsstraße. Es wäre also entschieden über die beim Quartierplanverfahren maßgebenden Grundsätze hinausgegangen gewesen, hätte man den Bewohnern eines Quartiers zumuten wollen, Straßenerweiterungen auf ihre alleinige Kosten auszuführen, die sich infolge eines sich vielleicht in Zukunft einmal einstellenden größeren allgemeinen Verkehrs als wünschbar erweisen. Aus diesen Gründen befindet sich der Gemeinderat Töb jedenfalls auf dem richtigen Wege, wenn er nun in Aussicht nimmt, die erwähnte Verbreiterung im Bedürfnisfalle später im öffentlichen Verfahren auszuführen. Sollte der Gemeinderat Töb aber einen Widerspruch darin finden, daß der Regierungsrat für die übrigen Straßen, die wenigstens teilweise der Straße A an Bedeutung nachstehen werden, die vorgesehenen Trottoire bestehen ließ, so ist zu bemerken, daß doch im allgemeinen wird angenommen werden dürfen, die Lokalbehörden seien am ehesten in der Lage, die Bedeutung ihrer Straßen zu beurteilen und demgemäß die Dimensionierung derselben vorurteilslos vorzunehmen. Im vorliegenden Falle hat aber der Gemeinderat Töb selbst immer entschieden das Bedürfnis als vorhanden erklärt, diese Straßen mit Trottoiren zu versehen und er ist hiebei auch durch den Bezirksrat unterstützt worden.

4. Wie die Straße A, so sind auch die andern Straßen B E durchgängig 6,0 m breit angenommen, außerdem sollen dieselben beidseitig je 2,0 m breite Trottoire erhalten. Bei der Straße B sind die Vorgärten 4,0 m, bei den Straßen C—E je 3,0 m breit vorgesehen, so daß der Gesamtbaulinienabstand bei der erstern 18,0 m, bei den letztern 16,0 m beträgt.

Das Gefälle der Straße A variiert zwischen 1,3 und 2,4‰ mit einem Gegengefälle von 1,0‰ im mittleren Teile derselben. Die Steigungsverhältnisse der übrigen Straßen sind bedingt durch die Höhenlage der Rieterstraße und der das Gebiet einschließenden öffentlichen Straßen. Demgemäß beträgt die Steigung der Straße B 5,45‰, der Straße C 3,56‰, der Straße D 1,0‰ und der Straße E 1,23‰.

5. Zu den in Aussicht genommenen Grenzregulierungen sind keine Bemerkungen zu machen, nachdem die vorhandenen Anstände durch Rekursalentscheid des Regierungsrates ihre Erledigung gefunden haben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Töb eingereichten und von ihm mit dem Stadtrat Winterthur gemeinsam aufgestellten Quartierplan über das durch die Wülflinger-, Schloßhof-, untern Schöntalstraße und Zürcherstraße eingeschlossene Gebiet (Rebwiesareal) wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.